



GEMEINDE SCHWEITENKIRCHEN

Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm

Gemeinde Schweitenkirchen • Hauptstr. 29 • 85301 Schweitenkirchen

Antrag auf Anschluss an die Entwässerungsanlage der Gemeinde Schweitenkirchen

Der/die Antragsteller beantragt/-en die Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung und die Herstellung des Grundstücksanschlusses. Die Entwässerungssatzung sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der gültigen Fassung sind mir/uns bekannt. Diese sind auf der Internetseite der Gemeinde Schweitenkirchen jederzeit abrufbar.

Antragsteller:

Name:

Adresse:

Anzuschließendes Grundstück:

Fl.Nr. und Gemarkung:

Adresse:

Grundstücksgröße:

Versiegelte Fläche:

Vorauss. Geschlossfläche:

Grundstück bereits einmal erschlossen / bereits bestehender Anschluss: ja nein

Erstellung eines weiteren Grundstücksanschlusses (kostenpflichtig!): ja nein

Herstellung des Anschlusses:

Mit der Herstellung beauftragt:

Geplanter Ausführungszeitpunkt:

Rechtliches:

Grundstückseigentümer: ja nein

Nutzungsberechtigter: ja nein

wenn nein Angabe des Nutzungsberechtigten des Grundstücks:

Dienstbarkeiten erforderlich (wenn weitere Grundstücke in Anspruch genommen werden:

ja nein wenn ja: liegen vor liegen nicht vor

Zustimmung des Straßenbaulastträger erforderlich: ja nein

wenn ja: liegt vor liegt nicht vor beantragt am:.....

Kosten für die bauliche Herstellung des Grundstücksanschlusses:

Die Kosten für den Anschluss übernimmt der Antragsteller: ja

Die Kosten für den Anschluss übernimmt:

Angaben zum Abwasser:

In die gemeindliche Kanalisation sollen folgende Abwässer eingeleitet werden:

Häusliche Abwässer

Abwasser aus gewerblichen Betrieben oder anderer Art

Angaben hierzu (anfallende Menge, Beschreibung und Zusammensetzung des Abwassers) :

.....
.....

Regenwasser wird in die Kanalisation eingeleitet

Regenwasser wird aufgefangen und wiederverwendet

Regenwasser wird auf dem Grundstück versickert

Anlagen:

Lageplan 1:1000

Entwässerungsplan 1:100

Der Ausführungszeitpunkt des Kanalanschlusses ist mit dem Klärwärter abzusprechen. Der Antragsteller erkennt hiermit die Bestimmungen der gemeindlichen Entwässerungssatzung (BGS-EWS) in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der Bestimmungen über Beiträge und Gebühren verbindlich an. Zur Übernahme sämtlicher aufgrund des Antrags entstehenden Kosten und Gebühren gem. gemeindlicher Entwässerungssatzung erklärt sich der Antragsteller bereit. Insbesondere erklärt sich der Antragsteller bereit auch alle Kosten für den Aufwand im öffentlichen Grund zu tragen, der mit einer Versetzung des Anschlusses oder einer zusätzlichen Neuverlegung zum bereits bestehenden Grundstücksanschluss verbunden ist. Er wird darauf hingewiesen, dass der Anschluss an die gemeindliche Kanalisation erst nach Zustimmung unter Aufsicht des Klärwärters ausgeführt werden darf. Die Arbeiten auf dem zu erschließenden Grundstück sind durch ein

vom Anschlussnehmer beauftragtes fachlich geeignetes Unternehmen auszuführen. Sämtliche Arbeiten im öffentlichen Bereich dürfen nur von einer zugelassenen Fachfirma ausgeführt werden. Aufbrüche von öffentlichen Flächen hat der Antragsteller rechtzeitig und vor Beginn der Arbeiten beim Bauamt anzuzeigen. Ggf. ist die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung erforderlich. Die einschlägigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Weisungen und Auflagen der Gemeinde bzw. des Klärwärters sind zu beachten. Sollten sich nach Fertigstellung der baulichen Anlagen Abweichungen von den hier im Antrag gemachten Angaben hinsichtlich der Grundstücks- und Gebäudeflächen ergeben, sind diese unverzüglich zu melden. Das Einleiten von Grundwasser aus Drainagen und Quellwasser ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Kanäle der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen erst nach Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde/den Klärwärter verfüllt werden. Die Abnahme ist mindestens 3 Werktage vorher zu beantragen. Ohne Abnahme verfüllte Kanäle sind zur Begutachtung wieder freizulegen. Unsachgemäß angeschlossene Leitungen sind zu erneuern. Die dabei anfallenden Mehrkosten trägt der Antragsteller. Bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten kann die Benutzung des Anschlusses untersagt werden. Der Anschlussnehmer ist für den ordnungsgemäßen Zustand und die vorschriftsmäßige Benutzung der Anlagen zur Abwasserbeseitigung verantwortlich und haftbar. Beschädigungen des Grundstücksanschlusses wie Bruch, Undichtigkeiten und sonstige Störungen sind unverzüglich der jeweiligen Mitgliedsgemeinde mitzuteilen. Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist in unmittelbarer Nähe zur Grundstücksgrenze ein Kontrollschacht auf Privatgrund zu errichten. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke bei denen der Grundstücksanschluss direkt auf einen Kontrollschacht auf öffentlichem Grund angebunden ist. Der Grundstückseigentümer muss sich gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz durch Einbau geeigneter Rückstausicherungen schützen.

.....

(Ort, Datum und Unterschrift Antragsteller)

Abnahme und Dichtigkeitsprüfung:

Herstellung erfolgt am:

Abgenommen am:

Abgenommen durch:

Dichtigkeitsprüfung am:

Mängel vorhanden: ja nein

Wenn ja, Angabe der Mängel:

Unterschrift Klärwärter: